



Arbeitsmappe Kinderschutz

Materialiensammlung zur Unterstützung bei der Einschätzung
und Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in Wolfsburg



STADT WOLFSBURG

Geschäftsbereich Jugend

Abteilung Beratung

Koordinationsstelle Kinderschutz

Braunschweiger Straße 12

38440 Wolfsburg

3. Auflage

Stand: März 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	2
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3.1 Merkblatt Vernachlässigung.....	7
3.2 Merkblatt Erziehungsgewalt und Misshandlung	9
3.4 Merkblatt emotionale Gewalt	14
3.5 Merkblatt sexuelle Gewalt.....	16
4. Verfahrensablauf	21
4.1 Die insoweit erfahrene Fachkraft / Infos und Flyer	21
4.2 Die Sozialen Dienste im GB Jugend (Jugendamt).....	23
5. Datenschutz.....	25
6. Auf einen Blick - Handlungsempfehlungen.....	27
7. Ampelbogen	33
8. Hinweise Elterngespräche.....	42
9. Hinweise Gespräche mit Kindern.....	44
10. Netzwerkkarte.....	45
11. Quellenverzeichnis und Literaturhinweise.....	55



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Mit Kindeswohl ist das Wohlergehen eines Kindes gemeint. Es umfasst die Befriedigung aller Grundbedürfnisse von Kindern, die Wahrung der Kinderrechte und die Ermöglichung einer gesunden Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bedürfnispyramide (nach Maslow):



Wenn ein oder mehrere Bedürfnisse eines Kindes in solch einem Maße nicht erfüllt werden, dass es zu einer erheblichen Schädigung des Kindes kommen kann, dann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung.

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung folgendermaßen definiert:

Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei deren weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorrausehen lässt“.

(BGH, FamRZ 1956, 350)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt somit vor...

1. ... wenn ein Kind bereits misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde.
2. ... wenn ein Kind in einer Gefahrensituation lebt und absehbar ist, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen erheblichen körperlichen und / oder seelischen Schaden erleiden wird.

Wir unterscheiden die akute und die latente Kindeswohlgefährdung (Kindeswohl ist eingeschränkt).

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unmittelbar bedroht ist und sofortiges Handeln erforderlich ist, um Schaden abzuwenden (Gefahr für Leib und Leben).

Beispiele

- Ein Kind zeigt deutliche Spuren körperlicher Gewalt (z. B. blaue Flecken, Verbrennungen)
- Es gibt Hinweise auf sexuelle Gewalt
- Das Kind wird über längere Zeit unbeaufsichtigt gelassen oder ist stark vernachlässigt (Alter des Kindes beachten)
- Die Eltern sind z.B. aufgrund von Sucht, psychischer Erkrankung oder Gewalt nicht in der Lage, für das Kind ausreichend zu sorgen
- Das Kind äußert sich klar zu einer Gefahrensituation und fordert ggf. selbst Schutz ein

Das Kindeswohl ist eingeschränkt / es liegt eine latente Kindeswohlgefährdung vor wenn das Wohl eines Kindes potenziell gefährdet ist, aber noch keine akuten oder eindeutig erkennbaren Anzeichen für eine unmittelbare Gefahr bestehen. Es handelt sich also um eine *mögliche* oder *schleichende* Gefährdung, die sich entwickeln kann, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Beispiele

- Ein Kind lebt in einem Haushalt mit wiederkehrenden Konflikten, aber ohne direkte Gewalt
- Die Eltern sind stark überfordert, zeigen aber Bemühungen, sich Hilfe zu holen
- Es gibt Hinweise auf Vernachlässigung, z. B. unregelmäßige Mahlzeiten oder fehlende Hygiene, aber keine akuten Gesundheitsgefahren



Gesetzliche Grundlagen

2. Gesetzliche Grundlagen

► Grundgesetz

Durch das Grundgesetz der Bundesrepublik wird das Primat der elterlichen Erziehung hervorgehoben und genießt besonderen Schutz vor staatlichen Eingriffen. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“. (Art. 6, Abs. 2, Satz 1 GG)

Dieses verfassungsmäßig verbürgte Recht gewährt den Eltern ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in ihre Erziehung in der Annahme, „dass in aller Regel den Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. (BVerfGE 59, 360, 376, 61, 358, 371)

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf staatlichen Schutz. Wenn die Eltern die Grundrechte ihrer Kinder missachten und sich damit ihrer Elternverantwortung entziehen bzw. ihren elterlichen Pflichten nicht nachkommen und ihre Kinder gefährden bzw. bestehende Gefährdungen nicht abwenden können oder wollen, hat das Kind oder der Jugendliche Anspruch auf den Schutz des Staates. Der Staat hat in dieser Hinsicht das „Wächteramt“. Insofern ist die staatliche Gemeinschaft befugt, die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehung zu überwachen und ggf. in ihre Rechte einzugreifen (Art. 6, Abs. 2, Satz 2, Abs. 3 GG).

► UN-Kinderrechtskonvention

Versorgungsrechte

Hierzu zählen die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und soziale Sicherheit. (Artikel 7, 8, 23-29)

Schutzrechte

Neben angemessener Versorgung bedürfen Kinder besonderen Schutzes. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung und auch Schutz vor Drogen. (Artikel 19-22, 30, 32-38)

Kulturelle, Informations- und Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Informationen. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Artikel 12-17, 32)

► §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Hier ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt und für alle Einrichtungen und Dienste formuliert, die nach dem SGB VIII arbeiten (z.B. Kitas). Es ist wird an dieser Stelle darauf verzichtet, den kompletten Gesetzestext abzudrucken.

► Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Hier ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für alle Berufsheimnisträger formuliert (z.B. Lehrer*innen, Ärzte*innen). Es ist wird an dieser Stelle ebenfalls darauf verzichtet, den kompletten Gesetzestext abzudrucken.



Merkblätter

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen

3.1 Merkblatt Vernachlässigung

► Definition Vernachlässigung:

Als Vernachlässigung bezeichnet man eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Personen, also der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen.

Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder die Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen. Dazu gehört:

- das Kind angemessen zu ernähren,
- zu pflegen und zu kleiden,
- für eine angemessene Unterbringung zu sorgen,
- für seine Gesundheit zu sorgen,
- die für eine altersgerechte Entwicklung notwendigen materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen,
- das Kind emotional, intellektuell und erzieherisch zu fördern,
- dem Kind Schutz in jeder Hinsicht zu gewähren.

Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung, da die betreffenden Eltern nicht in der Lage sind, eine fürsorgliche Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen und ihre Rolle als verantwortliche Eltern auszuüben.

Familien mit vernachlässigten Kindern sind zum überwiegenden Teil Familien mit arbeitslosen Eltern, die abhängig von staatlichen Leistungen sind. Die Eltern sind oft ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung.

In materiell gut gestellten Familien zeigt sich Vernachlässigung häufig in materieller Überversorgung bei beziehungsmaßiger emotionaler Unterversorgung der Kinder. Diese Kinder haben (materiell) alles, allerdings kein verlässliches Beziehungs-Gegenüber.

Vernachlässigung kann auf eigenen (früh-) kindlichen Mangel Erfahrungen der Eltern basieren. Sie haben die Fähigkeiten, sich verantwortungsvoll um sich selbst und angemessen um ihre Kinder zu kümmern, nicht ausbilden können. Vernachlässigung kann aber auch auftreten, wenn Eltern, die ihre Kinder jahrelang gut versorgt haben, aufgrund schwieriger Lebensumstände zunehmend keine Zukunftsperspektive mehr sehen. Sie geben nach und nach auf und ziehen sich auch aus der Beziehung zu ihren Kindern zurück.

► Mögliche Formen einer Vernachlässigung:

Vernachlässigung betrifft verschiedene Bereiche der Grundbedürfnisse eines Kindes: körperliche Vernachlässigung, psychosoziale und emotionale Vernachlässigung, kognitive Vernachlässigung, unzureichende Aufsicht

► Mögliche Kennzeichen körperlicher Vernachlässigung

- erhöhte Infektanfälligkeit (z.B. häufige Atemwegserkrankungen)
- mangelhaft versorgte Krankheiten oder Verletzungen
- fehlende ärztliche Grundversorgung (z.B. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen)
- witterungsunangepasste oder unzureichende, unpassende Kleidung (in der Folge häufige Infekte)
- Mangel- oder Fehlernährung (z.B. Unter- bzw. Übergewicht)
- verzögerte oder gestörte motorische Entwicklung
- unzureichende Körperhygiene (z.B. ungewaschene Haare, mangelnde Zahnhygiene) mangelhafter Pflegezustand (z.B. ungekämmte Haare, ungepflegte Finger- und Fußnägel, schmutzige, kaputte Kleidung, mangelhafte Schulsachen)

► Mögliche Kennzeichen psychosozialer und emotionaler Vernachlässigung

- Selbstunsicherheit und mangelndes Selbstwertgefühl (z.B. negative Grundeinstellung, Depressionen, Ängste, autoaggressives Verhalten)
- auffälliges Sozialverhalten (z.B. fehlende persönliche Distanz, unangemessene Aggressivität)
- mangelnde Empathie
- Hyperaktivität, Unruhe und Konzentrationsschwäche oder Interesselosigkeit und Apathie
- Ess-Störungen (z.B. Schlingen, kein Sättigungsgefühl, Horten von Lebensmitteln)
- Störungen des Wach- und Schlaf-Rhythmus, Schlafstörungen, Albträume
- Eltern begegnen ihrem Kind mit Kälte und Abweisung (falls beobachtbar) oder machen es in der Öffentlichkeit „schlecht“, stellen es bloß.

► Mögliche Kennzeichen kognitiver Vernachlässigung

- Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen)
- nicht altersgemäßes Verständnis (z.B. Schwierigkeiten, das Gehörte, Gesehene und Erlebte sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln)
- unangemessenes Spielverhalten
- Anzeichen mangelnder Umweltanreize (nichts kennen – nichts wissen) ODER
- Überflutung mit (unangemessenen) Reizen (z.B. zu hoher oder altersunangepasster Medienkonsum, zu „strammes“ Freizeitprogramm)
- Wahrnehmungsstörungen
- Eltern wiegeln angesprochene Defizite ab oder zeigen sich nicht einsichtig in erkanntem Förderungs- oder Erziehungsbedarf des Kindes.

► Mögliche Kennzeichen unzureichender Aufsicht

- Kind bleibt altersunangemessen allein zu Hause, auch längerfristig.
- Kind ist allein draußen (im Straßenverkehr) unterwegs, „treibt sich herum“, auch abends.
- Kind bleibt unangekündigt dem Kindergarten, der Schule (öfter oder längerfristig) fern.
- Eltern zeigen sich (wiederholt) „erstaunt“ über aufgefallene Nichtbeaufsichtigung.

► Risiko- und Belastungsfaktoren

Vernachlässigung resultiert aus bestimmten Risiko- bzw. Belastungsfaktoren in der Familie des Kindes:

- akute Probleme (z.B. Suchtkrankheiten, psychische Probleme)
- psychische Krisen einer Familie (z.B. Trennung/ Scheidung oder wechselnde Partnerbeziehungen, häufiger Streit der Eltern, Gewalttätigkeiten, Straffälligkeiten)
- fehlende Erziehungskompetenz der Eltern (z.B. Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit)
- geringer Bildungsstand (z.B. Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern)
- wirtschaftliche Krisen einer Familie (z.B. Arbeitslosigkeit, sehr geringes Einkommen, Schulden)
- Defizite im Lebensumfeld (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, fehlende Unterstützungsstrukturen)
- Belastungen, die sich aus der Lebensgeschichte des Kindes ergeben (z.B. Unerwünschtheit des Kindes, Krankheiten, Behinderung)
- Sonderform materiell gut gestellter Familien: kaum Zeit für Kinder und Familie, Beruf und damit verbundener Stress haben oberste Priorität

Das Zusammentreffen mehrerer dieser Faktoren kann auch bei „normalen“ Familien zu einer schleichenden Überforderungssituation führen, aus der heraus sich eine Kindesvernachlässigung entwickeln kann.

3.2 Merkblatt Erziehungsgewalt und Misshandlung

► Erziehungsgewalt:

Als Erziehungsgewalt bezeichnet man leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind. Sie sind erzieherisch motiviert, sollen also erzieherische Erwartungen durchsetzen bzw. den Erwartungen zuwiderlaufendes Verhalten bestrafen. Dabei ist zugefügter körperlicher oder seelischer Schmerz durchaus beabsichtigt. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung und des ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes körperlicher Bestrafung von Kindern erfahren diese Erziehungsmittel immer noch weitgehende Toleranz nach dem Motto: „Ein Klaps hat noch niemandem geschadet“.

Erziehungsgewalt findet überwiegend in Familien statt, die überhöhte Leistungs- und Verhaltensanforderungen an ihre Kinder haben und/ oder in denen die Eltern selbst in ihrer Kindheit mit physischer und psychischer Gewalt erzogen wurden.

Weiterhin gesellschaftlich toleriert sind bestimmte Handlungen, die bei Kindern zu körperlichen Schäden führen können, wie religiöse und kulturelle Bräuche (z. B. Beschneidungen), körperlich schädigende Tätigkeiten (z. B. Leistungssport) und die Verabreichung von Medikamenten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit oder zur „Korrektur“ sozial auffälligen Verhaltens (z. B. der Wirkstoff Methylphenidat wie in Ritalin, trotz umstrittener Diagnose).

► Kindesmisshandlung:

Als Kindesmisshandlung im Gegensatz zur Erziehungsgewalt bezeichnet man die gewaltsame Schädigung von Kindern durch Eltern oder andere Personen.

Der Begriff beschreibt die physische Gewalteinwirkung durch Erwachsene auf ein Kind. Sie umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus bewusstem Erziehungskalkül („Prügelstrafe“) oder aus emotionalem Kontrollverlust in zugespitzten Stresssituationen (Wutausbruch mit Gewaltanwendung). Die Schädigung des Kindes ist dabei beabsichtigt oder mindestens bewusst in Kauf genommen.

Misshandlung umfasst alle Handlungen, die bewusste oder billigend in Kauf genommene oder durch Unterlassung (Verweigerung von Hilfe/ ärztlicher Versorgung) ausgelöste Schädigungen herbeiführen. Zudem gilt nicht erst die eingetretene Schädigung als Misshandlung, sondern schon eine drohende Schädigung.

Gewalt tradiert sich – die meisten misshandelnden Eltern haben als Kinder selbst Gewalt erfahren (und damit auch „gelernt“). Sie haben in ihrer Kindheit nicht erfahren, wie Stresssituationen, Konflikte und starke Wut- und Hilflosigkeitsgefühle gewaltfrei gehandhabt werden können, und greifen auf das zurück, was sie kennen. Körperliche Misshandlungen sind an keine Altersstufe gebunden – Säuglinge, Kinder wie Jugendliche können betroffen sein.

Folgen der Misshandlungen sind neben den körperlichen Beschädigungen

- vermindertes Selbstwertgefühl
- Störungen des Vertrauens in Erziehungspersonen
- Störungen des Sozialisationsprozesses: Gewalt ist legitimes erzieherisches Bestrafungsmittel, Gewalt ist Konfliktlösungsstrategie

Misshandlungsformen können sein:

- einzelne Schläge mit der Hand bis hin zu Prügeln
- Festhalten
- Verbrühen oder Verbrennen
- hungern oder dursten lassen
- Beißen oder Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen

Emotional/ psychisch sind Misshandlungen eng gekoppelt an Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung und Entwürdigung.

► Mögliche Kennzeichen körperlicher Misshandlung

- Blutergüsse, v. a. an ungewöhnlichen Körperstellen
- Abschürfungen und andere Hautverletzungen
- Hauteinblutungen durch Strangulationen
- Schnitt- und Bissverletzungen
- Verbrühungen und Verbrennungen
- Knochenbrüche
- Quetschungen
- Kopfverletzungen
- Innere Verletzungen
- Vergiftungen

Einen besonderen Stellenwert hat das „Schütteltrauma“ bei Säuglingen und Kleinkindern, die von Erwachsenen heftig (auch nur kurz!) geschüttelt werden. Überwiegender Auslöser des Schüttelns ist das Schreien des Kindes, dessen Grund die Eltern nicht erforschen und das die Eltern nicht in der Lage sind zu stoppen. Sie geraten damit in eine Hochstresssituation. Das Gehirn des Kindes wird durch die starke Kopfbewegung gegen die Schädeldecke geschlagen und erleidet irreparable Schädigungen. Die Folge können schwerste Behinderungen bis hin zu Atemstillstand und Tod sein.

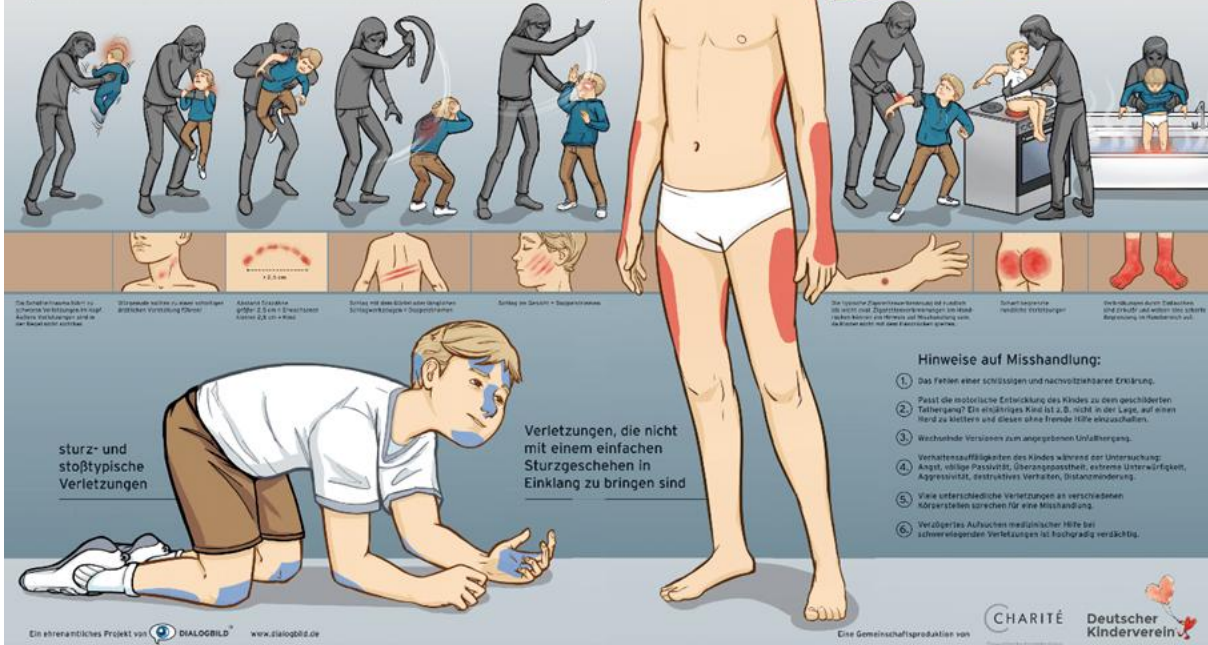
Weitere besondere Beachtung gilt dem Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom. Dem Kind werden beabsichtigt krankmachende Medikamente verabreicht oder Verletzungen zugefügt, um mit ihm dann zum Arzt zu fahren und sich als besonders besorgte und fürsorgliche Eltern (zumeist Mütter) zu zeigen. Die berichteten Ursachen der Krankheiten/ Verletzungen sind erfundene Lügengeschichten über Unfälle etc.

Auch hier liegt eine Kindesmisshandlung vor. Die gesundheitsinvasiven Handlungen beschädigen ein Kind u. U. schwer und wiederholend.

Psychologisch steht dahinter die Aufwertung der Eltern als besonders „gute“ Eltern. Die Gesundheit und Unversehrtheit des Kindes wird für diese narzisstische Störung der Eltern missbraucht.

Zu jeder Verletzung gehört eine „Geschichte“.
Bitte fragen Sie bei dem Kind / jungen Menschen nach,
was passiert ist, wenn Ihnen etwas auffällig erscheint.

Ihnen ist etwas aufgefallen?
Zögern Sie nicht!
Wenden Sie sich direkt an den
Allgemeinen Sozialen Dienst der
Stadt Wolfsburg unter
05361-282827



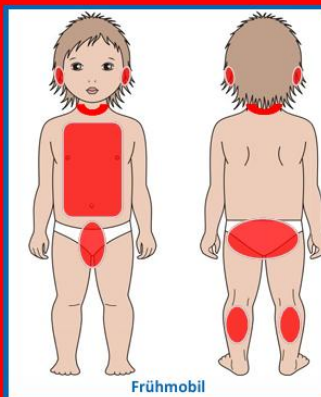
ukb universitäts
klinikum bonn

Kinderschutz
LEITLINIE

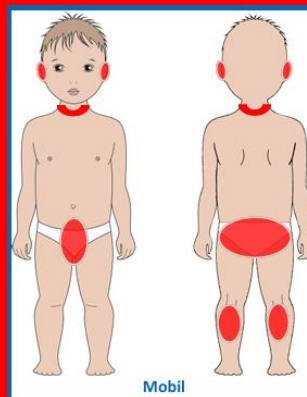


The diagram illustrates the correct placement of the Prämobil device on a baby. It shows two views: a front view and a back view. Red adhesive patches are placed on the baby's forehead, cheeks, chest, back, and limbs (arms and legs) to secure the device. The Prämobil device itself is a red, rectangular patch placed on the baby's back.

Prämobil



Frühmobil



Mobil



© kinderschutzleitlinie

- bei einem Säugling, der sich nicht bewegt, ist **jedes Hämatom** auffällig
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der **Genitalien** zu viel
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Ohres**, des **Halses**, des **Nackens**, der **Waden** und des gesamten vorderen **Thorax** und **Abdomen** zu viel und verdächtig, wenn nicht eine passende Anamnese **erhoben** werden kann
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Pos** sehr selten
- misshandelte Kinder haben durchschnittlich **3 und mehr Hämatome** an mehr als einer Region

3.3 Merkblatt häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

► Definition häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beschreibt Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Zu den möglichen Gewalthandlungen gehören:

- physische Gewalt (Schläge, Tritte, Würgeversuche, Verbrennungen etc.)
- psychische Gewalt (Einschüchterungen, Erniedrigungen, Kontrolle, Verbote wie Erwerbsverbot oder Kontaktverbot, Morddrohungen, Einsperren etc.)
- sexualisierte Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen)

► Ursachen für häusliche Gewalt

Die Ursachen können vielfältig sein – häufiger Anlass ist jedoch die familiäre Situation bzgl. der Kinder. Häusliche Gewalt bedeutet überwiegend Gewalt von Männern gegenüber ihren Partnerinnen im engsten familiären Schutzraum. Die häusliche Gewalt ist kein Einzelfallphänomen, sondern ein komplexes, gewachsenes (Miss-) Handlungsgebilde zur Erlangung von Macht und zum Erhalt von Kontrolle über eine andere Person. Sie ist zielgerichtet und folgt einer bewussten Willensentscheidung des Täters.

► Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung

Häusliche Gewalt ist unabhängig von ihren Ursachen und unabhängig von ihrer Form immer auch eine Kindeswohlgefährdung. Die Kinder werden in vielfältiger Weise in Mitleidenschaft gezogen:

- Vergewaltigung führt zu einer Schwangerschaft: Für die Mutter wird das Kind immer eine Erinnerung an die Gewaltsituation sein. Das bleibt für alle spürbar und belastet die Beziehung. Gewalt gehört in diesen Familien latent immer zum Leben.
- Misshandlungen während der Schwangerschaft: Die Folge können Schwangerschaftskomplikationen oder gesundheitliche Schädigungen des ungeborenen Kindes sein.
- Atmosphäre der Gewalt: Die Kinder sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird. Sie hören, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert, und sie spüren den Zorn und die Angst – ihre eigene, die der Mutter, die der Geschwister. Die Kinder erleben Demütigung, Vernachlässigung, Erpressung und Bedrohung. Sie erleben Macht (des Misshandelnden) und Ohnmacht (der Misshandelten). Die Gewaltatmosphäre führt zu der Angst, der Vater töte die Mutter, mit der Folge, die Mutter und die Geschwister beschützen zu müssen, dabei aber ohnmächtig zu sein. Das Nicht-beschützen- Können führt zu starken Schuldgefühlen.
- Gewalterfahrung durch Mit-geschlagen-Sein: Kinder stellen sich zum Schutz der Mutter zwischen sie und den schlagenden Partner oder die Mutter nimmt das Kind auf den Arm, um so einen drohenden Angriff zu verhindern.

► Folgen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung eines Kindes

- Vernachlässigung ihrer Bedürfnisse
- fehlende elterliche Erziehungs- und Fürsorgekompetenz
- Verlust von Geborgenheit und Sicherheit daraus resultierend
- Entwicklungsstörungen
- Einnässen
- Schulschwierigkeiten
- Identitätsstörungen (Rollenbilder von Gewaltausübenden und Gewalterfahrenden)
- Aggressivität

- Störungen in der Ausbildung von Beziehungs- und Konfliktlösungskompetenzen
- Schlafstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Ängstlichkeit, Misstrauen, überangepasstes Verhalten

► Sonderform der häuslichen Gewalt

Eine besondere Form der häuslichen Gewalt stellen eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte dar. Die Konflikte gehen vordergründig um das Wohl des Kindes. Die Eltern beschuldigen sich dabei gegenseitig, Schuld an der Trennung und allen negativen Folgen zu haben. Die Kinder werden als Verbündete gegen den ehemaligen Partner missbraucht. Die hintergründige Motivation dieser Konflikte ist die Rache für unverarbeitete eigene Kränkungs- und Wutgefühle im Zusammenhang mit der Trennung und der Kampf um das eigene verletzte Selbstwertgefühl. Die Kinder werden nicht mehr als schutzbedürftige Kinder wahrgenommen, sondern als Waffe gegen den ehemaligen Partner instrumentalisiert und damit in für sie unerträgliche Loyalitätskonflikte zwischen den Elternteilen gestürzt. Trennungen stellen für Kinder immer eine hochbelastende Situation dar, die gravierende Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und die Entwicklung von Beziehungs- und Konfliktlösungskompetenzen hat. Reagieren Kinder mit Irritationen (mit anderen Worten: reagieren sie mit einer normalen Reaktion auf eine unnormale Situation), interpretieren zerstrittene Elternteile das schnell als eine dem ehemaligen Partner schuldhaft anzulastende Verantwortung. Dies kann Monate/ Jahre nach einer Trennung andauern und durch ständiges Thematisieren im Zusammenhang mit jedem Besuch zu einer dauerhaft schädigenden Lebenssituation werden.

3.4 Merkblatt emotionale Gewalt

► Definition emotionaler Gewalt

Der Begriff der emotionalen Gewalt beschreibt alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind herabsetzen, entwürdigen, ihm das Gefühl umfassender Ablehnung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder es isolieren. Meist entsteht sie durch die Kombination überzogener Erwartungen an das Kind gekoppelt mit mangelnder Erziehungskompetenz und den Erfahrungen einer eigenen emotional mangelhaften Kindheit.

► Abgrenzung emotionaler Gewalt und häusliche Erziehungsmethoden

Schwierig ist in diesem Zusammenhang eine Grenzziehung zwischen weitgehend tolerierten und verbreiteten Erziehungsmethoden, die auf psychischen Druck aufbauen wie z. B. Liebesentzug, Hausarrest, Taschengeldentzug, Verbot des Treffens mit Freunden und emotional beschädigendem Verhalten. Die o. g. Erziehungsmethoden sind – trotz ihrer weitgehenden Akzeptanz – als grenzwertig zu beurteilen; emotionale Bestrafung und psychischer Druck sind nicht geeignet, eine gesunde seelische Entwicklung zu gewährleisten. Je nach Persönlichkeit des Kindes kann psychischer Druck aus erzieherischen Gründen schädigende Auswirkungen haben. Kinder brauchen z. B. die unverhandelbare Sicherheit, immer und unter allen Umständen geliebt und anerkannt zu sein. Diese Liebe auch nur kurzzeitig zu entziehen oder mit ihrem Entzug zu drohen, kann ein Kind in seinem Vertrauen erschüttern. Ebenso ist die verbreitete Methode, dem Kind (nur) die zu korrigierenden Seiten seines Verhaltens und Handelns aufzuzeigen, in der gut gemeinten Absicht, dem Kind eine Orientierung zu geben, grenzwertig. Kinder brauchen starke positive Rückmeldungen, um sich gesund zu entwickeln. Die Grenze zur emotionalen Misshandlung kann mit diesen Erziehungsmethoden leicht überschritten werden.

► Formen emotionaler Gewalt

Aktive Formen der emotionalen Gewalt sind:

- Kritik: Das Kind wird einer ununterbrochenen heftigen und herabsetzenden Kritik ausgesetzt. Es wird von den Eltern nicht anerkannt, weil die Eltern seinen Wert nur an der Erfüllung ihrer übersteigerten Erwartungen messen, die das Kind nicht erfüllen kann. Es fühlt sich wertlos und ungeliebt.
- Einschüchterung: Das Kind erfährt eine ständige Ängstigung und Einschüchterung durch Drohungen vonseiten der Eltern. Die Drohungen betreffen existenzielle Bedürfnisse des Kindes nach Sicherheit und Schutz.
- Isolation: Das Kind wird eingesperrt und von Außenkontakten ferngehalten.
- Emotionale Vernachlässigung: Die Bedürfnisse des Kindes nach Zuwendung und Beachtung werden dauerhaft übersehen.

Dem gegenüber sind passive Formen emotionaler Gewalt:

- Überbehütung: Die Kinder werden ununterbrochen kontrolliert und gesteuert. Sie werden vor jeder auch nur vermeintlichen Gefahr geschützt, sie dürfen keine eigenen Erfahrungen machen. Ihr Leben, ihre Bildung und Entwicklung werden bis ins Detail vorgeplant und gesteuert. Das Bild, das dem Kind vermittelt wird, ist das, in ständiger Gefahr zu sein.
- Symbiotische Fesselung: Das Kind wird eng an die Mutter oder den Vater gebunden und als Teil der elterlichen Persönlichkeit angesehen. Im Kind versucht die Erziehungsperson das zu verwirklichen, was an Vorstellungen für die eigene Person gewünscht und nie vervollständigt werden konnte. Das Kind muss eine bestimmte Rolle ausfüllen, für die es aber nicht geeignet ist. Das vermittelte Bild des Kindes ist das, nur für die Bedürfnisse anderer nütze zu sein.

Emotionale Gewalt festzustellen ist schwierig vor allem, wenn sie nicht direkt beobachtet wird. Die Folgen werden oft erst viele Jahre später erkennbar und äußern sich in vielfältigen Entwicklungsstörungen und -verzögerungen, für die keine organische Ursache festgestellt werden kann.

► Merkmale emotionaler Gewalt

Merkmale emotionaler Gewalt können sein:

- Unterstellung absichtlicher Schikane: Eltern unterstellen, das (noch kleine) Kind quäle die Eltern absichtlich mit seinem ungehorsamen Verhalten.
- Negative Rückmeldung: Dem Kind wird auf sein Bedürfnis, auf Handlungen bestärkende, mutmachende und orientierende Rückmeldungen zu bekommen, grundlegend negativ geantwortet. Rückmeldungen bekommt das Kind nur, wenn es korrigiert wird. Lob und positive Verstärkung finden nicht statt.
- Bestrafungsexzess: Fehlverhalten des Kindes, das belanglos und entwicklungsbedingt ist, reizt die Eltern zu ausufernden Bestrafungen, die Ritualform annehmen können und unter denen das Kind bei vergleichbaren Verhaltensverfehlungen immer wieder zu leiden hat.
- Geheimhaltung: Das Kind wird unter weiteren Drohungen zur Geheimhaltung der emotionalen Misshandlung gezwungen.

► Folgen emotionaler Gewalt

Kinder können durch emotionale Gewalt kein gesundes Beziehungsverhalten ausbilden. Sie lernen nicht, maßvoll zu sein, und sie lernen nicht, dass die Liebe zum Kind unverhandelbar ist. Sie können keine dem Fehlverhalten angemessenen, Erziehungsmethoden erfahren. Ihr ganzes soziales Gefüge gerät in Schieflage. Solche Kinder werden später zu Eltern, die ebenfalls nicht in der Lage sind, auf emotionaler Ebene Beständigkeit und Sicherheit zu bieten. Sie sind nicht in der Lage, stabile Familiensituationen zu schaffen und tradieren so ihr eigenes Trauma in die nächste Generation.

Die emotionale Gewalt wird in vielen Fällen nicht als Gewalt wahrgenommen, sondern als zwar besonders strenge, aber im Rahmen bleibende, Erziehungsmethode gesehen. Dementsprechend sehen viele Erwachsene nicht (oder sie leugnen es), dass bestimmte Lebenswege und -entscheidungen, Misserfolge in Partnerschaften oder Erziehungsprobleme ihre Wurzeln in der eigenen emotionalen Gewaltgeschichte haben.

► Zusammenwirken mit anderen Gewaltformen

Emotionale Gewalt spielt bei anderen Misshandlungsformen grundsätzlich mit eine Rolle. Körperliche Gewalt trifft nie nur den Körper, die Schläge treffen ebenso die Seele. Sexuelle Gewalt greift die psychische Unversehrtheit sogar in besonderem Maße an.

Das weitaus schwerere Trauma betrifft bei Kindeswohlgefährdungen weniger die physische als die psychische Seite.

Der Kern einer jeden Misshandlung ist immer die seelische Seite!

3.5 Merkblatt sexuelle Gewalt

► Definition sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen, die an oder in Anwesenheit eines Kindes vorgenommen werden und zu deren Ausübung die Machtposition des Missbrauchenden sowie die Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt werden. Dabei kommen die zumeist männlichen Täter meistens aus dem sozialen Nahraum (Familie, Nachbarschaft, Schule, Verein, Kirche etc.). Sie sind den Kindern also im überwiegenden Anteil bekannt.

Sexuelle Gewalt findet häufig im Kontext anderer Misshandlungsformen statt. Sexuelle Gewalt ist auch körperliche Gewalt, sie ist auch psychische und emotionale Gewalt, sie kann im Kontext häuslicher Gewalt stattfinden, sie kommt im Kontext von Vernachlässigungssituationen vor.

Die Kinder erfahren neben allem Erlittenen wie Schmerz, Demütigung, Scham, Angst, den Loyalitätskonflikten und der Hilflosigkeit und Ohnmacht, dass die Eltern bzw. die sie missbrauchenden Erwachsenen ihre eigenen Bedürfnisse über die der Kinder stellen. Das zur Entwicklung eines sicheren Bindungs- und Beziehungsverhaltens notwendige Vertrauen in die erzieherischen Bezugspersonen wird schwer – oft irreparabel – gestört, die Unversehrtheit und gesunde Entwicklung der Kinder werden den sexuellen Bedürfnissen der Erwachsenen geopfert.

► Vernachlässigte Kinder und sexuelle Gewalt

Vernachlässigte Kinder mit einem übersehensüchtigen Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, die kaum sichere Bindungen entwickeln konnten, sind deutlich gefährdeter, sexuell misshandelt oder Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden.

► Physische Erscheinungsformen sexueller Gewalt

Unter die physische Form sexueller Gewalt fallen körperliche Handlungen, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter stattfinden wie:

- körperliche Belästigung
- Küssen
- das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane
- oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane
- Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein
- Veranlassung des Kindes, eine dritte Person sexuell zu berühren

► Psychische Erscheinungsformen sexueller Gewalt

- Unter die psychische Form sexueller Gewalt fallen nicht-körperliche Handlungen wie: anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität des Kindes
- Gespräche über Sexualität, die das Kind überfordern (z. B. Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen)
- Zeigen von Erotika und Pornografie

► Sonderformen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt hat im Zuge der technischen Möglichkeiten durch das Internet neue Sonderformen angenommen bzw. in deren Ausmaß zugenommen. Zu diesen Sonderformen gehören:

- Pornografische Ausbeutung von Kindern: Die verübte sexuelle Gewalt wird visuell oder akustisch festgehalten, entweder rein zum eigenen „Gebrauch“ oder zur kommerziellen Bereicherung, indem die Bilder/ Videos verkauft oder getauscht werden.
- Kinderprostitution: Kinder werden zur Prostitution gezwungen oder aufgrund ihrer finanziellen Notlage (oder der ihrer Familien) in die Prostitution getrieben.
- Sexuelle Gewalt in den neuen Medien: Durch den permanent zur Verfügung stehenden und oft mit unzureichendem (Kinder-) Schutz versehenen Internetzugang über Smartphones und Tablets entwickelt sich ein ungeahntes Betätigungsfeld für Sexualtäter.
 - Kinder „landen“ ungewollt durch wenige Klicks auf pornografischen Seiten oder bekommen entsprechende Bilder/ Videos zugesandt.
 - Über Chatrooms und Foren bauen Sexualtäter unter falschem Namen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen auf. Sie lenken die virtuelle Kommunikation auf sexuelle Themen und animieren die Kinder zu realen Treffen, bei denen es dann zu physischer Gewaltausübung kommt.
 - Eigene Bilder, die ohne Vorahnung ins Netz gestellt oder versandt werden, werden verfälscht, indem z. B. das Gesicht des Kindes/ Jugendlichen in pornografische Bilder montiert wird, oder es werden Bilder in demütigender Weise nach einer zerbrochenen Freundschaft veröffentlicht.

► Auswirkungen sexueller Gewalt

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beschädigung der Unversehrtheit
- Störungen in der Autonomie-Entwicklung
- Störung/ Verhinderung eines altersangemessenen personal ausgerichteten Sexualverhaltens und sexueller Selbstbestimmung
- psychotraumatische Belastungsstörungen
- Ängste
- Depressionen
- geringer Selbstwert
- selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten

Die Intensität und Schwere der physischen und psychischen Schäden sind abhängig von

- dem Alter des Kindes
- der Dauer und Art/ Intensität der sexuellen Misshandlung
- dem Umstand und den Folgen einer Aufdeckung
- den Möglichkeiten therapeutischer Bearbeitung

► Verdachtsmomente sexueller Gewalt

Verdachtsmomente sexueller Gewalt können sein:

- Verhaltensveränderungen
- verdächtige körperliche Befunde ohne Aufdeckung durch das Kind
- verdächtige Äußerungen des Kindes ohne weitergehende detaillierte Beschreibung

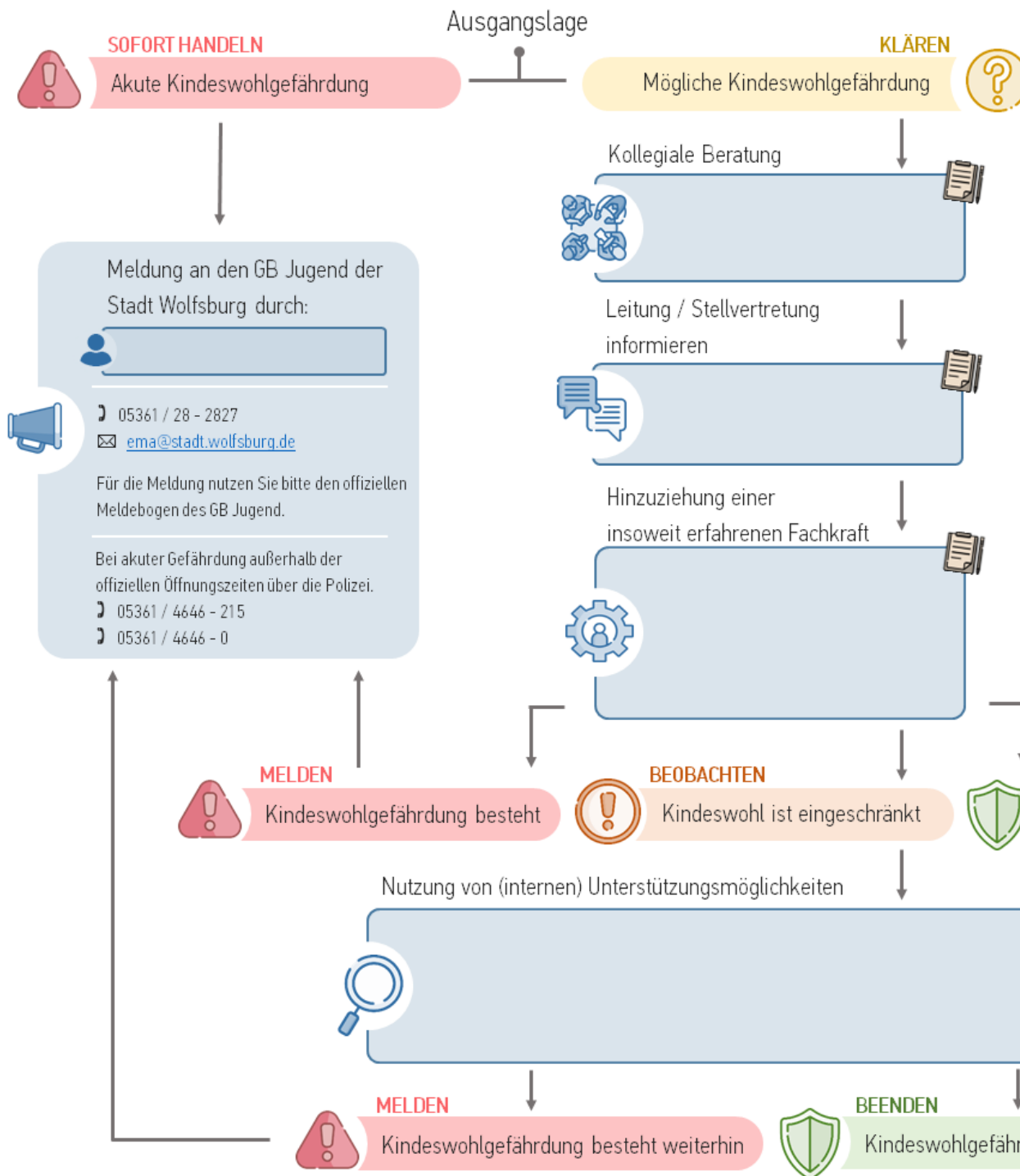
Sexuelle Gewalt stellt die umfassendste Form der Kindeswohlgefährdung dar, da sie alle Bereiche des Kindes umfasst die gesamte personale Entwicklung wird beeinträchtigt und das Kind als gesamte Person wird beschädigt. Die Auswirkungen können in schwerster Form ein Leben lang anhalten und zu schweren psychischen Störungen wie Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Syndrom) etc. führen.

Sexuelle Gewalt ist am schwierigsten festzustellen, denn auch ein Verdacht, der sich später als ungerechtfertigt herausstellt, kann die Beziehung zwischen dem Kind und dem Verdächtigten nachhaltig stören.

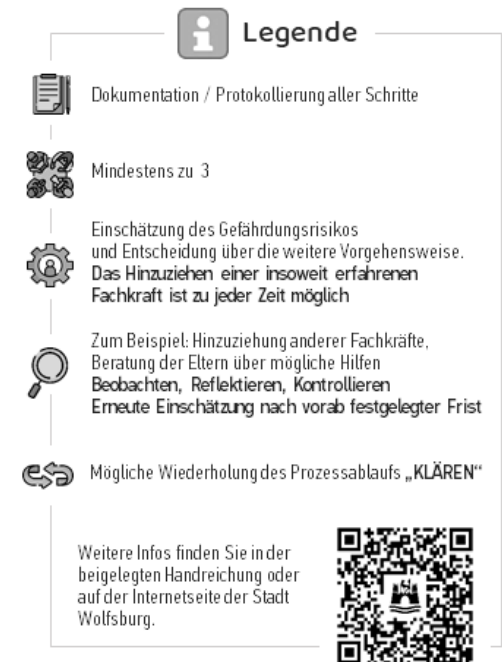
Die Intervention, Aufdeckung und Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt gehört in die erfahrenen Hände geschulter Fachleute.



Verfahrensablauf

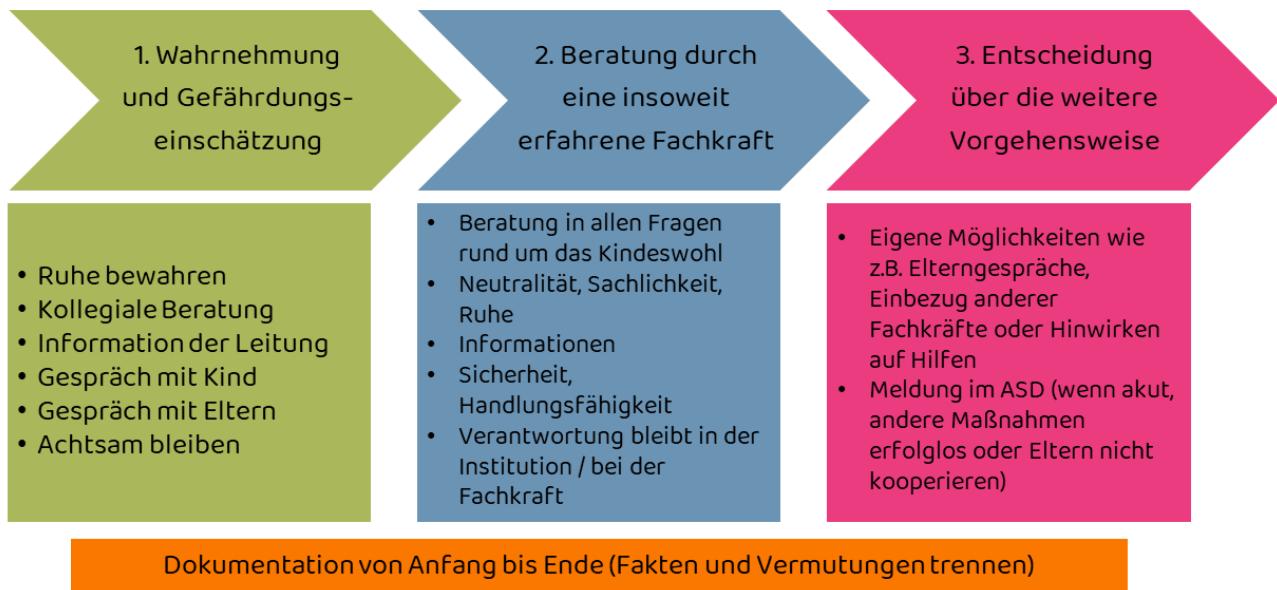


Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4. Verfahrensablauf

► Verfahrensablauf vereinfachte Darstellung



4.1 Die insoweit erfahrene Fachkraft / Infos und Flyer

Ziel der Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es,

- die vorliegenden Anhaltspunkte für die Gefährdung gemeinsam zu sammeln und zu bewerten (Hinweise auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, Erscheinungsbild, Grundversorgung und Sicherheit des Kindes, häusliche und soziale Situation),
- die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) sowie die vorhandenen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu betrachten und einzuschätzen,
- auf dieser Grundlage eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen abzugeben
- sowie – gegebenenfalls anhand von Informationen über die bisherige Hilfesgeschichte – das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere die Frage, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Mädchen und Jungen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können, oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Mitteilung an das Jugendamt vorzubereiten ist.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.



DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

FACHBERATUNG

zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung



BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und kann emotional sehr belastend sein. Fachkräfte aus pädagogischen, sozialen und medizinischen Arbeitsfeldern, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien beruflich in Kontakt stehen, haben einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Rechtliche Grundlage sind §§ 8a, b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen über spezifische Kenntnisse, methodische Verfahren und praktische Erfahrungen in der Beurteilung von Gefährdungslagen.

Sie beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
- Erkundung von Ressourcen und Entwicklungspotentialen
- Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit den Sorgeberechtigten
- Umgang mit dem gefährdeten Kind oder Jugendlichen
- Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes, ggf. unter Einbeziehung anderer Institutionen
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Klärung von Verantwortlichkeiten, Verfahrensfragen
- Abwägung zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes



Die Fallberatung kann als Einzel-, Team- oder Leitungsberatung erfolgen. Bei Bedarf ist ein Folgegespräch möglich.

Die Beratung ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt.

INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE FÜR WOLFSBURG

Daniel Wessels

☎ 0171-8609022

✉ wessels@menschen-blick.de

Susanne Strysewske

☎ 0176-24328458

✉ susanne.strysewske@social-work.de

Manuela Howe

☎ 0171-9191628

✉ manuela.howe@social-work.de

STADT WOLFSBURG
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Beratung
Stand: Oktober 2025

Der aktuelle Flyer befindet sich auf der Homepage
www.wolfsburg.de/leben/familie/kinderschutz



4.2 Die Sozialen Dienste im GB Jugend (Jugendamt)

► Hinweise

Die Sozialen Dienste werden eingeschaltet, wenn:

- eine erhebliche / akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.
oder
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichend oder erfolglos sind.
oder
- die Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung nicht kooperieren.

Die „Meldung“ soll den Eltern dabei so transparent wie möglich gemacht werden. Allerdings nur, wenn dadurch der „wirksame Schutz des Kindes“ nicht gefährdet wird.

► Kontakt

Stadt Wolfsburg / GB Jugend / Soziale Dienste
Eingangsmanagement (EMA) mit Tagesansprechpartner
Rathaus D, Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 28-2827 Fax 05361 28-2990
Email: EMA@stadt.wolfsburg.de

Telefonische Erreichbarkeit

Mo + Di 8.30 - 16.30 Uhr

Mi + Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 8.30 - 17.30 Uhr

Rufbereitschaft

(außerhalb der telefonischen Erreichbarkeit, ganztätig)

über Polizei Wolfsburg

Tel. 05361 - 46 46 215 oder 46 46 0

► Meldebogen

Eine Meldung kann mündlich oder schriftlich im Eingangsmanagement der Sozialen Dienste erfolgen. Es empfiehlt sich die Nutzung des folgenden Meldebogens / Vordrucks. Erreichbar über folgenden QR Code:





Datenschutz

5. Datenschutz

► Ein effektiver Kinderschutz benötigt Vertrauen

Vertrauen aufzubauen, zu schützen und sensibel mit Daten umzugehen, bildet die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Fachkraft, Kind und Familie. Haben Erziehungsberechtigte Vertrauen ins Helfersystem, fällt es ihnen leichter, auch unangenehme Themen anzusprechen, Hilfsangebote anzunehmen bzw. zuzulassen und aktiv für den Schutz ihres Kindes mitzuwirken. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Fachkräften und den Betroffenen ist somit essentiell für einen gelingenden Kinderschutz.

► Ein effektiver Kinderschutz benötigt eine multiprofessionelle Zusammenarbeit

Um in Kinderschutzfällen helfen und schützen zu können, benötigen die Fachkräfte der Jugendämter (ASD) umfassende Netzwerkstrukturen. Das Helfersystem setzt sich aus einer Vielzahl von Akteuren unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Dazu zählen neben den Fachkräften des Jugendamtes auch alle Personen und Stellen, die mit der Familie in Kontakt stehen z.B. Erzieher*innen, Lehrer*innen, Ärzte*innen usw. Für eine umfassende Analyse der Hintergründe und Ursachen einer Kindeswohlgefährdung sowie der Möglichkeiten, dieser entgegenzuwirken, kann es notwendig sein, die unterschiedlichen Perspektiven einzelner Fachkräfte zusammenzutragen und einrichtungs- und professionsübergreifend zu beraten.

Im Einzelfall kann es für den Kinderschutz zwingend geboten sein, mithilfe der gesetzlich eingeräumten Befugnisse zur Datenübermittlung ohne Beteiligung oder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu handeln.

► Was ist möglich im Datenschutz? Kurz und knapp:

Werden Fachkräften im Jugendamt (ASD) gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind sie verpflichtet, aktiv zu werden und alle notwendigen Informationen zur Gefährdungseinschätzung zu sammeln.

Daten sind auch im Prozess der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich bei den Eltern und dem Kind zu erheben. Ziel ist es, eine Hilfe zu installieren und das Kind zu schützen. Damit Eltern / Familien Hilfe annehmen können, braucht es Vertrauen. Daher geht es im Datenschutz auch um Vertrauensschutz und einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Familien.

Nur wenn dies nicht möglich ist, weil zum Beispiel sich das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht, dürfen die Fachkräfte des ASD Daten auch bei Dritten erheben (z.B. Kindergarten, Schule, Kinderarzt). Diese Stellen dürfen rechtlich Auskunft geben, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Dabei findet das Informationsinteresse seine Grenze in der Verhältnismäßigkeit. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein und muss auf das nötige Minimum reduziert werden.

► Gesetzliche Grundlagen

Datenerhebung:

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn [...]
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(vgl. § 62 SGB VIII Datenerhebung)

Datenspeicherung:

Im Rahmen der Dokumentationspflicht haben Jugendämter alle Sozialdaten zu speichern, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Das umfasst auch Vermutungen oder Einschätzungen, sofern sie sich auf konkrete Anhaltspunkte beziehen.

(vgl. § 63 SGB VIII Datenspeicherung)

Grundsätze für die Verarbeitung:

Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Sie müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

(vgl. Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten)

Besonderer Vertrauensschutz:

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder [...]
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden [...]

Somit gilt für den Prozess der Gefährdungseinschätzung, dass Daten und anvertraute Informationen weitergegeben werden dürfen, sofern sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Das Jugendamt ist also befugt, alle zur Erfüllung des Beratungszwecks erforderlichen Sozialdaten mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob die an der Beratung teilnehmenden Fachkräfte aus dem Jugendamt oder von externen Stellen kommen. Die Teilnahme am Beratungssetting von nicht dem eigenen Fachteam angehörenden Personen ist erforderlich und möglich, wenn zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ihre fach- bzw. familienspezifischen Kenntnisse benötigt werden. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall.

(vgl. § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe und § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben)

Einschaltung des Jugendamtes:

Wenn Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen oder Berufsheimnisträger das Tätigwerden des Jugendamtes zum Schutze eines Kindes für erforderlich halten, so sind sie befugt, alle zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen anvertrauten und personenbezogenen Daten und Informationen an das Jugendamt zu übermitteln.

(vgl. § 8a SGB VIII und § 4 KKG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)



Auf einen Blick - Handlungsempfehlungen

„Das Schlimmste verhindern“

- Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung -

Ihnen geht ein Kind* nicht aus dem Kopf, lässt Sie nicht schlafen. Sie machen sich Sorgen. Ihr Bauchgefühl sagt Ihnen, dass etwas nicht stimmt. Sie haben gewichtige Anhaltspunkte beobachtet und haben den Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Dann sind folgende Schritte hilfreich:

- Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Überlegen Sie noch einmal in Ruhe, woher die Vermutung kommt. Schreiben Sie die Anhaltspunkte für den Verdacht auf. Versuchen Sie hierbei Tatsachen und Hypothesen voneinander zu trennen. Wenn Sie bereits Notizen haben, dann nutzen Sie diese, um noch einmal alle Hinweise zu betrachten und zu sortieren.
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Nutzen Sie Ihre Kollegen*innen für einen gemeinsamen Austausch oder kollegiale Fallberatung.
- Informieren Sie Ihre Leitung.
- Gehen Sie mit dem Kind ins Gespräch. Versuchen Sie offene Fragen zu stellen um nähere Informationen oder Erklärungen z.B. für eine Verletzung zu bekommen. Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht reden möchte.
- Gehen Sie mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ins Gespräch. Nutzen Sie das Vertrauensverhältnis, das Sie bereits haben. Legen Sie den Fokus auf das Wohl des Kindes als gemeinsames Interesse. Benennen Sie Ihre Beobachtungen ohne Bewertungen. Seien Sie dabei bestimmt, aber nicht verurteilend. Hören Sie (aktiv) zu. Seien Sie wertschätzend und benennen Sie auch Positives. Klären Sie die Bereitschaft der Familie, Hilfen anzunehmen und wirken Sie darauf hin. Seien Sie transparent und erklären Sie ggf. die nächsten Schritte.
- Nutzen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft (Fachberatung im Kinderschutz) für die Risikoeinschätzung und Entscheidung über die weiteren Schritte (Kontaktdaten auf der nächsten Seite). Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu jedem Zeitpunkt möglich und kann auch prozessbegleitend stattfinden. Die Fallverantwortung und Umsetzung der Entscheidungen bleiben jedoch bei Ihnen.
- Erkennen und Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Hinweis:

Schöpfen Sie bitte immer zuerst die eigenen Möglichkeiten wie z.B. Elterngespräche aus (sofern der wirksame Schutz des Kindes diesen nicht im Wege steht). Es besteht die Chance, bei den Familien ein Bewusstsein für die Gefährdung zu entwickeln und sie für die Annahme von Hilfen zu motivieren. Wenn Sie jedoch an die Grenzen Ihrer Möglichkeiten stoßen, dann informieren Sie bitte das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Wenn Sie eine akute Gefahr für Leib und Leben eines Kindes sehen, schalten Sie bitte sofort das Jugendamt ein.

„Das Schlimmste verhindern“

- Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung –

Wichtig:

Dies ist keine Checkliste. Es handelt sich um Empfehlungen. Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die Situation und die beteiligten Personen angepasst werden. Wichtig ist daher immer, sich Hilfe zu holen und das Vorgehen mit einer Person des Vertrauens und einer professionellen Beratungsperson zu besprechen.

Auf einen Blick:

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten
- Einbeziehung von Kindern und Eltern
- Finden von Unterstützungsmöglichkeiten
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Verfahrensfragen
- Abwägung zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und findet anonymisiert statt.

Name	Telefonnummer	Email
Susanne Strysewske	0176-24328458	susanne.strysewske@social-work.de
Manuela Howe	0171-9191628	manuela.howe@social-work.de
Daniel Wessels	0171-8609022	wessels@menschen-blick.de

Erreichbarkeit der Sozialen Dienste (Jugendamt):

Eingangsmanagement (EMA) mit Tagesansprechpartner

Pestalozziallee 1a, Rathaus D, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 28-2827

Fax 05361 28-2990

Email: EMA@stadt.wolfsburg.de

Telefonische Erreichbarkeit

Mo + Di 8.30 - 16.30 Uhr

Mi + Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Do 8.30 - 17.30 Uhr

Außerhalb der Service-Zeiten erreichen Sie bei akuten Kindeswohlgefährdungen ganzjährig die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die

Polizei Wolfsburg

Heßlinger Straße 27 (Wache)

Tel. 05361 - 46 46 215 oder 46 46 0

Impressum:

Stadt Wolfsburg

GB Jugend / Abt. Beratung

Koordinationsstelle Kinderschutz

Stand: Oktober 2025



„Wissen hilft schützen“

- Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt -

Sie haben etwas beobachtet oder etwas kommt Ihnen komisch vor. Ein Kind* hat Andeutungen gemacht oder Verhaltensweisen gezeigt, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten. Sie haben den Verdacht, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte.

Dann sind folgende Schritte hilfreich:

- **Ruhe bewahren!** Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- Überlegen Sie noch einmal in Ruhe, woher die Vermutung kommt. Schreiben Sie die Anhaltspunkte für den Verdacht auf. Versuchen Sie hierbei Tatsachen und Hypothesen voneinander zu trennen.
Ab diesem Zeitpunkt sollten Sie alle Gespräche, Situationen und Handlungsschritte genau protokollieren. So wörtlich wie möglich, mit Ort, Zeit und Gegebenheit. Versuchen Sie auch hier wieder Tatsachen und Vermutungen voneinander zu trennen.
- Sprechen Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Nutzen Sie Ihre Kollegen*innen für einen gemeinsamen Austausch oder kollegiale Fallberatung. Überlegen Sie, wer in Ihrer Institution unterstützend sein kann. Informieren Sie Ihre Leitung. (Für Kitas: Schalten Sie Ihre Fachberatung ein, um die Situation einzuschätzen und die weiteren Schritte zu klären.)
- Machen Sie dem Kind Gesprächsangebote. Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht reden möchte.
- Kontaktieren Sie die Fachberatungsstelle Dialog e.V. (Kontaktdaten auf der nächsten Seite). Schildern Sie Ihre Beobachtungen und Vermutungen und lassen Sie sich beraten.
Alternativ können Sie hierzu auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Fachberatung im Kinderschutz) kontaktieren, um das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und die nächsten Schritte zu planen.
- Erkennen und Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Achtung! Auf keinen Fall...

- sofort die Eltern informieren. (Dies ist Aufgabe der Leitung und muss gut vorbereitet werden und darf nur vorgenommen werden, wenn die Gefahr nicht von der Familie ausgeht.)
- den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Versprechungen machen, die Sie nicht einhalten können. (Zum Beispiel versprechen, dass man es nicht weitersagt oder dass es nie wieder passieren wird.)
- ein gemeinsames Gespräch mit dem betroffenen Kind und der/dem mutmaßlichen Täter/in initiieren.
- sofort die Polizei einschalten. (Ermittlungen können nicht wieder gestoppt werden. Es ist Entscheidung des Kindes bzw. der Eltern ob eine Anzeige getätigt wird.)

Wichtig:

Dies ist keine Checkliste. Es handelt sich um Empfehlungen. Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils anders sein und muss an die Situation und die beteiligten Personen angepasst werden. Wichtig ist daher immer, sich Hilfe zu holen und das Vorgehen mit einer Person des Vertrauens und einer professionellen Beratungsperson zu besprechen.

„Wissen hilft schützen“

- Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt -

Tipps für den Umgang mit dem betroffenen Kind:

- **Ruhe bewahren!** Nicht unbedacht handeln.
- Glauben Sie dem Kind und nehmen Sie seine Äußerungen ernst.
- Versichern Sie dem Kind, dass es an dem Geschehenen keine Schuld trägt und dass es richtig war, sich mitzuteilen.
- Bieten Sie dem Kind an, jederzeit wieder zum Gespräch zu kommen.
- Versuchen Sie, das Erzählte nicht herunterzuspielen oder aufzubauschen. Hören Sie einfach zu und versuchen Sie zu verstehen, ohne zu bewerten.
- Behandeln Sie das Gespräch vertraulich. Erzählen Sie nur denjenigen davon, bei denen es wichtig bzw. notwendig ist.
- Füllen Sie keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes hinweg.

Zunächst ist es erst einmal wichtig, sich für das Kind Zeit zu nehmen, ihm zu zuhören und ihm Glauben zu schenken. Sie müssen nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg wissen. Dem betroffenen Kind ist sehr damit geholfen, dass Sie für das Kind da sind und es ernst nehmen. Es ist nicht Ihre Aufgabe, Ermittlungen anzustellen. Überlegen Sie gemeinsam, was die nächsten Schritte sein könnten. Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten. Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung und achten Sie gut auf sich.

Beratungsstelle Dialog e.V.:

Die Beratungsstelle Dialog e.V. berät und informiert zu allen Formen sexueller Gewalt, unabhängig davon, ob sie aktuell erlebt wird oder schon lange zurückliegt. Die Beratungen sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Dialog e.V.

Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg

Tel: 05361-8912300

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte:

Name	Telefonnummer	Email
Susanne Strysewske	0176-24328458	susanne.strysewske@social-work.de
Manuela Howe	0171-9191628	manuela.howe@social-work.de
Daniel Wessels	0171-8609022	wessels@menschen-blick.de

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und findet anonymisiert statt. Viele Einrichtungen verfügen über eigene interne insoweit erfahrene Fachkräfte, die ebenso kontaktiert werden können.

Impressum:

Stadt Wolfsburg

GB Jugend / Abt. Beratung

Koordinationsstelle Kinderschutz

Stand: Oktober 2025





Ampelbogen

7. Ampelbogen

Der Ampelbogen ist ein (Teil-) Instrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anhaltspunkten für

1. eine akute Kindeswohlgefährdung und
2. Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Ampelbogen 0-6 Jahre			
1. Akute Kindeswohlgefährdung: ROT: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht. GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.			
Körperliche Erscheinung des Kindes	Rot	Gelb	Grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Wiederholt auftretende Rötungen/ Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich			
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			
Psychische Erscheinung des Kindes	Rot	Gelb	Grün
Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spielen und/ oder Malen)			
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	Rot	Gelb	Grün
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile			
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile			

2. Mögliche Kindeswohlgefährdung:			
ROT: Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Nennungen muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden! GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.			
Körperliche Erscheinung des Kindes	Rot	Gelb	Grün
Schlechter Pflegezustand (inkl. Karies)			
Wiederholte / anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung			
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen oder Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung / Unterernährung / Mangelernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Anhaltende/ wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Psychische Erscheinung des Kindes	Rot	Gelb	Grün
Kind schreit viel			
Kind wirkt traurig / zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig und teilnahmslos			
Ausgeprägt unruhiges und ungesteuertes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Selbstverletzendes Verhalten			
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen mit dem Oberkörper, Hin- und Herwerfen des Körpers im Bett usw.)			
Instabiler / fehlender Blickkontakt			
Unsicheres / wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
Mangelndes Selbstwertgefühl			
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			

Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	Rot	Gelb	Grün	
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils				
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen				
Nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer Umgang)				
Körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse				
Wirtschaftliche Probleme				
Schlechte Wohnverhältnisse				
Nicht witterungsgemäße Kleidung				
Unvollständige Vorsorgeuntersuchungen				
Mangelnde Hygiene				
Medienmissbrauch				
3. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/ der Sorgeberechtigten Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.				
Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen (z.B. Stiefeltern, Großeltern)	
	Vorhanden	Nicht vorhanden	Vorhanden	Nicht vorhanden
Aggressionen und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Mit anderen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Mitwirkung				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

4. Gesamteinschätzung		
Ankreuzen		Handlungsempfehlung
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
☐	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit sind erforderlich. Hinzuziehung einer spezialisierten Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird angeraten.
☐	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen.

Ampelbogen 6-18 Jahre			
1. Akute Kindeswohlgefährdung: <u>ROT:</u> Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht. <u>GELB:</u> Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. <u>GRÜN:</u> Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.			
Körperliche Erscheinung des Kindes, des / der Jugendlichen	Rot	Gelb	Grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Wiederholt auftretende Rötungen/ Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich			
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			
Massive Essstörungen (z.B. Magersucht, Bulimie)			
Selbstverletzungen (z.B. Ritzen)			
Suizidversuche			
Sonstige Auffälligkeiten:			
Psychische Erscheinung des Kindes, des / der Jugendlichen	Rot	Gelb	Grün
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
Darstellung erlebter Gewalt (durch Spiel und / oder Malen)			
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben			
Fremdgefährdendes Verhalten			
Quälendes / sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und / oder Tieren			
Sonstiges:			
Psychosoziale Situation der Sorgeberechtigten	Rot	Gelb	Grün
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile			
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile			

2. Mögliche Kindeswohlgefährdung: ROT: Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer Nennungen muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden! GELB: Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. GRÜN: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.			
Körperliche Erscheinung des Kindes, des / der Jugendlichen	Rot	Gelb	Grün
Schlechter körperlicher Zustand (inkl. Karies)			
Wiederholte / anhaltende / häufige Erkrankungen (Haut, Atemwege etc.) ohne medizinische Versorgung			
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen oder Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Anhaltende/ wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen / Einkoten			
Psychische Erscheinung des Kindes, des / der Jugendlichen	Rot	Gelb	Grün
Kind / Jugendliche*r wirkt traurig / zurückgezogen			
Kind / Jugendliche*r wirkt auffallend ruhig und teilnahmslos			
Anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
Ausgeprägt unruhiges und ungesteuertes Verhalten			
Aufmerksamkeits-, beziehungssuchendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Auffällig mangelnde Frustrationstoleranz			
Selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen mit dem Oberkörper, Hin- und Herwerfen des Körpers im Bett usw.)			
Instabiler / fehlender Blickkontakt			
Unsicheres / wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern / Jugendlichen			
Mangelndes Selbstwertgefühl			

Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			
Missbrauch von Alkohol und / oder Drogen			
Delinquenz (z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Zünden usw.)			
Sonstiges:			
Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
Körperlich übergreifendes Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
Kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Integrationsprobleme im Klassenverband			
Wirtschaftliche Probleme			
Schlechte Wohnverhältnisse			
Der Witterung unangemessene Kleidung			
Mangelnde Hygiene			
Auffälliger Medienkonsum			

3. Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/ der Sorgeberechtigten Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.				
Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen (z.B. Stiefeltern, Großeltern)	
	Vorhanden	Nicht vorhanden	Vorhanden	Nicht vorhanden
Aggressionen und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Mit anderen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				

Bereitschaft zur Mitwirkung				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

4. Gesamteinschätzung		
Ankreuzen		Handlungsempfehlung
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
☐	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Weitere Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit sind erforderlich. Hinzuziehung einer spezialisierten Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird angeraten.
☐	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen.



Hinweise Elterngespräche

8. Hinweise Elterngespräche

Die gute Durchführung von Gesprächen mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem. Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, in dem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden.

► Vorbereitung

- Beide Elternteile mündlich oder schriftlich einladen (bei nicht sorgeberechtigten Lebenspartner*innen vorab die Zustimmung der sorgeberechtigten Person einholen)
- Als Grund für das Gespräch angeben, dass Sorgen um das Kind bestehen
- Gespräch immer zu zweit führen, ggf. Fachkraft mit Leitung
- Vorab die Gesprächsdauer festlegen (45 bis maximal 60 Minuten)
- Einen vor Störungen geschützten Raum auswählen, der mit einem Tisch und bequemen Stühlen ausgestattet ist
- Ein Getränk anbieten
- Begrüßung und Eröffnung des Gespräches könnte wie folgt sein: „Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, da wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Wir würden Ihnen nun als erstes berichten, worin diese Sorgen bestehen. Im Anschluss möchten wir gerne von Ihnen erfahren, ob Sie unsere Sorgen teilen oder ob Sie die Situation möglicherweise anders sehen.“

► Grundregeln einer guten Gesprächsführung und Atmosphäre

- Das Herstellen einer ruhigen, ungestörten Gesprächsatmosphäre, die Offenheit und Vertrauen signalisiert
- Die Akzeptanz der Eltern in ihrer Andersartigkeit und in ihren individuellen Bedürfnissen: Heben Sie insbesondere die Dinge hervor, die den Eltern besonders gut gelingen, und sprechen Sie ihnen ein Lob dafür aus. Artikulieren Sie sich häufiger positiv als negativ.
- Die Verwendung von „Ich-Botschaften“ zum Vertrauensaufbau mit den Eltern (z. B. „Ich freue mich und danke Ihnen, dass Sie sich die Mühe genommen haben und zu diesem Gespräch gekommen sind“): Benennen Sie im Gespräch die wichtigsten Fakten (ohne größere Ausführungen über Defizite oder negative Verhaltensweisen des Kindes), halten Sie sich mit Bewertungen zurück und stellen Sie Ihre Sorge um das Kind/ den Jugendlichen in den Vordergrund.
- Die Nutzung der Ressourcen der Eltern bei der Problemlösung: Nehmen Sie die Gefühle der Eltern ernst, warten Sie die Reaktion der Eltern ab oder erbitten Sie diese (z. B. „Können Sie sich das erklären?“). Besprechen Sie gemeinsam die Situation, suchen Sie zusammen nach den Ursachen und überlegen Sie miteinander, was zu tun ist (z. B. „Wer könnte wie zur Lösung beitragen?“).
- Die Beachtung der Lebensumstände der Eltern bei der Festlegung der Gesprächsvereinbarungen: Wählen Sie kleine Schritte, die als Zielstellungen für die Eltern realisierbar sind und sie motivieren, auch weiterhin im Hilfesystem zu bleiben.
- Die Vermeidung von negativen Elementen, die im Gespräch mit den Eltern zu Kommunikationssperren führen können (z. B. körperliches Abwenden von den Eltern, kein Blickkontakt, Widersprechen/ ins Wort fallen, Sarkasmus/ Ironie, Arroganz/ Bevormundung): Wenden Sie sich den Eltern positiv zu, z. B. durch aktives Zuhören, einen direkten Blickkontakt, Kopfnicken, eine entspannte und zugewandte Körperhaltung, ein angemessenes Sprechtempo, kurze Zusammenfassungen, Worte wie „mmh, ja“ usw.



Hinweise Gespräche mit Kindern

9. Hinweise Gespräche mit Kindern

Folgende Aspekte sind für die Gesprächsführung mit dem Kind wichtig:

- Dem Kind aufmerksam zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden worden ist
- Dem Kind signalisieren (nonverbal und verbal), dass ihm geglaubt wird und dass es verstanden wird
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu sehr zu bedrängen
- Offene Fragen stellen und das Kind ermutigen, zu berichten
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht weitersprechen oder das Gespräch abbrechen möchte
- Dem Kind Unterstützung anbieten, damit es mit der schwierigen Situation umgehen kann
- Das Kind fragen, was es braucht, wie ihm geholfen werden kann
- Dem Kind keine falschen Versprechungen machen, wie z.B. niemanden etwas zu erzählen
- Das Kind über alle Schritte informieren und es an den Entscheidungen, die es betreffen, altersgerecht beteiligen und diese erklären



Netzwerkkarte

Anlaufstellen in der Stadt Wolfsburg

(Die folgende Liste stellt einen Überblick dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss finden Sie Platz für eigene Kontakte oder Ergänzungen.)

Wichtig: In akuten Notsituationen (z.B. akute Eskalation, Bedrohung, Gewalt, Suizidalität) können Sie sich immer unter der 110 an die Polizei oder unter der 112 an die Feuerwehr wenden.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

► Soziale Dienste (Jugendamt)

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend / Soziale Dienste

Eingangsmanagement

Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 28 28 27

EMA@stadt.wolfsburg.de

www.wolfsburg.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. und Di. 8.30 - 16.30 Uhr

Mi. und Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Do. 8.30 - 17.30 Uhr

Rufbereitschaft außerhalb der o.a. Zeiten über die Polizei Tel. 05361 / 46 46 215 oder 46 46 0

► Polizei Inspektion Wolfsburg

Heßlinger Straße 27, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 46 46 0

Zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

► Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG

- Susanne Strysewske, 0176 24328458, susanne.strysewske@social-work.de
- Manuela Howe, 0171 9191628, manuela.howe@social-work.de
- Daniel Wessels, 0171 8609022, wessels@menschen-blick.de

Hinweis: Auf der Homepage der Stadt Wolfsburg ist jederzeit der aktuelle Flyer mit den Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte unter Koordination Kinderschutz zu finden.

Bei Erziehungsproblemen und Überforderung mit der Alltagsbewältigung

► Erziehungsberatung

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend

Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 28 11 61

erziehungsberatung@stadt.wolfsburg.de

www.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:

Mo. 16.00 - 17.30 Uhr

Do. 11.00 - 12.00 Uhr

► Soziale Dienste (Jugendamt)

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend
Sozialer Dienste / Eingangsmanagement
Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 28 27
EMA@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:
Di. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 13.00 - 17.30 Uhr

► Evangelische Familienbildungsstätte (FABI)

im „Haus der Kirche“
An der Christuskirche 3a, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 89 333 10
www.fabi-wolfsburg.de

► AWO Familienberatungszentrum

Bebelstraße 9, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 2 75 93 13
fbz@awo-bs.de
www.awo-bs.de
persönliche Beratung nach telefonischer Absprache

Bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

► Dialog e.V.

Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 89 123 00
dialog@wolfsburg.de
www.dialog-wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:
Di. 10.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 17.00 Uhr

► Frauenhaus Wolfsburg

05361 / 23860
info@frauenhaus-wob.de
www.frauenhaus-wob.de

Bei Fragen zur Erziehung, Partnerschaft, Trennung, Scheidung, ...

► Erziehungsberatung

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend
Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 11 61
erziehungsberatung@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

Offene Sprechstunden:
Mo. 16.00 - 17.30 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr

► Interkulturelles Väterbüro

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend
Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 18 67
vaeterbuero@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

► Ehe-, Familien- und Lebensberatung der evangelischen Kirche

Laagbergstraße 50, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 1 31 62
lebensberatung.wolfsburg@evlka.de
www.lebensberatung-wolfsburg.de

► Ehe-, Familien- und Lebensberatung der katholischen Kirche

Kleiststraße 27, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 2 53 25
wolfsburg@efl-bistum-hildesheim.de
www.efl-bistum-hildesheim.de/beratungsstelle/wolfsburg

► Pro Familia Wolfsburg

Stormhof 2, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 2 54 57
wolfsburg@profamilia.de
www.profamilia.de/wolfsburg

► Kirchenkreis Sozialarbeit Süd

Jenaer Straße 39 b, 38444 Wolfsburg
Tel.: 05361 / 891 81 41
dw.wolfsburg@evlka.de
www.kirche-wolfsburg-wittingen.de/dienste/beratung/kirchenkreissozialarbeit_sued

Kommunale Fachberatung frühkindliche Bildung

► für Kindertagespflegepersonen

Stadt Wolfsburg / GB Jugend / Abteilung Frühkindliche Bildung
Luca Jetzke
Tel.: 05361 / 28 50 14
luca.jetzke@stadt.wolfsburg.de

► für Kindertagesstätten

Stadt Wolfsburg / GB Jugend / Abteilung Frühkindliche Bildung
Ramona Preuss
Tel.: 05361 / 28 52 26
ramona.preuss@stadt.wolfsburg.de

Bei Schulproblemen

► AWO - Lotte Lemke Beratung

Team Grundschule

Saarstraße 1, 38440 Wolfsburg

Tel. 0 53 61 / 2 76 46 80

Mobil: 0151 / 57638148

beratung-wob1.lis@awo-bs.de

www.awo-bs.de

Team Sekundarstufe I

Saarstraße 3, 38440 Wolfsburg

Tel. 0 53 61 / 8 48 64 46

Mobil: 01 60 / 5 26 44 52

beratung-wob2.lis@awo-bs.de

www.awo-bs.de

► Akutberatung (Beratungsangebot für alle Wolfsburger Grundschulen)

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Schule

Seilerstraße 3, 38440 Wolfsburg

Björn Brandes

Tel. 05361 / 28 17 37

bjoern.brandes@stadt.wolfsburg.de

Kathrin Koloska

Tel. 05361 / 28 23 11

kathrin.koloska@stadt.wolfsburg.de

► Schulsozialarbeit / Sozialarbeit an Schule

Bitte an den einzelnen Schulstandorten erfragen

► Jugendhilfe in Schule

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Schule

Seilerstraße 3, 38440 Wolfsburg

Julia Rohde (Leitung)

Mobil: 0171 / 5656610

julia.rohde@stadt.wolfsburg.de

Kriminalprävention

► Streetlife

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereiche Jugend und Bürgerdienste und Polizei Wolfsburg

Dieselstraße 18, 38446 Wolfsburg

Tel. 05361 / 28 15 62

streetlife@stadt.wolfsburg.de

► „Kein Täter werden“

Medizinische Hochschule Hannover
Klinische Psychologie und Sexualmedizin
Für Erwachsene:
Tel. 0511 / 532 8052
dunkelfeld.info@mh-hannover.de
Für Jugendliche:
Tel. 0511 / 532 6746
180GRAD@MH-HANNOVER.DE

Bei psychischen Problemen

Stadt Wolfsburg / GB Gesundheit
Sozialpsychiatrischer Dienst
Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 20 40 (in Notfällen den Krisendienst verlangen)
SpDienst@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

Für Kinder und Jugendliche:
Offene Sprechstunde: Do. 14.00 - 17.00 Uhr

In Notfällen ist der **Krisendienst** täglich zu folgenden Zeiten erreichbar:
Montag & Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr, Mittwoch 08:30 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr, Freitag 08:30 - 16:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Bei psychischer Erkrankung eines Elternteils:
Offene Sprechstunde: Di. 10.00 - 12.00 Uhr

Bei Entwicklungsverzögerung oder Behinderung

► Gesundheitsamt Wolfsburg

Stadt Wolfsburg / GB Gesundheit
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Rosenweg 1a, 38446 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 20 20

► ZEUS Wolfsburg / Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und Sozialpädiatrie

Sauerbruchstraße 5a, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 80 13 89
zeus@klinikum.wolfsburg.de
www.klinikum.wolfsburg.de/kliniken/institute-und-zentren/sozialpaediatrisches-zentrum-spz-zeus

► Eingliederungshilfe U18

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend
Rathaus D, Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 51 00
eingliederungshilfe-kinder-jugendliche@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

► Verfahrenslotsen

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend
Stabsstelle Qualität, Planung und Steuerung
Lessingstraße 12, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 52 31 oder 28 18 10
verfahrenslotsen@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

Bei Integrationsfragen von Migrationsfamilien

► Integrationsreferat

Stadt Wolfsburg
Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 28 26 72
sekretariat.integrationsreferat@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

► Diakonie Wolfsburg

Jugendmigrationsdienst („MeiNZ“)
im Freizeitpark Westhagen (an der Dessauer Str.), 38444 Wolfsburg
Tel. 05361 / 773 777
jugendmigrationsdienst@diakonie-wolfsburg.de
www.jugendmigrationsdienste.de

► Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg Wittingen

Flüchtlingssozialarbeit Süd
Samlandweg 17, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 89 38 00 7
fluechtlingsarbeit.wolfsburg@evlka.de
www.kirche-wolfsburg-wittingen.de/dienste/beratung/fluechtlingssozialarbeit_sued

► Caritasverband Wolfsburg e.V.

Allgemeine Migrationsberatung
Antonius-Holling-Weg 8 und 10, 38440 Wolfsburg
Tel. 05361 / 89 00 90
caritas@wolfsburg.de
www.caritas-wolfsburg.de

► **Flüchtlingshilfe e.V.**

Samlandweg 17, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 89 86 64 3

fluechtlingshilfewolfsburg@wolfsburg.de

www.fluechtlingshilfe-wolfsburg.de

Bei Schulden / Überschuldung, drohender Wohnungsverlust

► **AWO Kreisverband Wolfsburg e.V.**

Am Drömlingstadion 10, 38448 Wolfsburg

Tel. 05363 / 97 69 19 12

marcus.musiol@awo-wolfsburg.de

www.awo-wolfsburg.de

Offene Sprechstunde:

Do. 8.00 - 12.00 Uhr

► **Caritasverband Wolfsburg e.V.**

Antonius-Holling-Weg 10, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 89 009 18

schuldnerberatung@caritas-wolfsburg.de

www.caritas-wolfsburg.de

► **Stadt Wolfsburg / Bereich Prävention von Wohnungslosigkeit**

Rathaus B, Zimmer B 009 und 010

Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 28 21 72 oder 05361 / 28 24 23

► **Jobcenter Wolfsburg**

Rothenfelder Straße 4-18, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 46 49 100

www.jobcenter-wolfsburg.de

Bei Suchtproblemen

► **Drogenberatung Wolfsburg**

Lessingstraße 27, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 2 79 00

info@drogenberatung-wolfsburg.de

www.drogenberatung-wolfsburg.de

► **Suchthilfe**

Diakonie Wolfsburg

Nordsteimker Straße 3, 38446 Wolfsburg

Tel. 05361 501-1800

suchtberatung@diakonie-wolfsburg.de

www.diakonie-wolfsburg.de

Bei Verdacht auf Radikalisierung oder Extremismus

► Dialogstelle Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend

Lessingstraße 12, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361-28 16 28 oder 28 50 08

dialogstelle@stadt.wolfsburg.de

Bei Fragen oder Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Vielfalt und anderen queeren Themen

► Queere Jugendberatung

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend / Abteilung Beratung

Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361-28 11 61

erziehungsberatung@stadt.wolfsburg.de

► Gleichstellungsreferat

Stadt Wolfsburg

Haus der Fraktionen, Goethestraße 48, 38440 Wolfsburg

Tel. 05361 / 28 28 42

gleichstellung@stadt.wolfsburg.de

Vereine zum Kinder- und Jugendschutz und für Betroffene von Kriminalität

► Verein Kinder und Jugendschutz Wolfsburg e.V.

Stralsunder Ring 4, 38444 Wolfsburg

Tel. 05361 / 89 18 118

kjs@wolfsburg.de

www.kjs-wolfsburg.de

► Weißer Ring e.V.

Mobil: 0151 / 55 16 47 91

wolfsburg-helmstedt@mail.weisser-ring.de

<https://wolfsburg-helmstedt-niedersachsen.weisser-ring.de>

Für kleine Kinder (0-3 Jahre)

Stadt Wolfsburg / Geschäftsbereich Jugend / Abteilung Beratung

Braunschweiger Straße 12, 38440 Wolfsburg

www.wolfsburg.de

► Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Tel. 05361 / 28 14 79

fruehe-hilfen@stadt.wolfsburg.de

► **Koordination der Familienbegleitung**

Tel. 0151 / 72109387

familienbegleitung@stadt.wolfsburg.de

► **Babybesuchsdienst**

Tel. 05361 / 28 14 81

babybesuchsdienst@stadt.wolfsburg.de

Die Wolfsburger Familienzentren

Die Familienzentren bieten neben der Betreuung von Kindern auch Beratungs- und Hilfsangebote für Familien an.

Genauere Informationen und die Standorte sind auf der Homepage: www.wolfsburg.de zu finden.

Darüber hinaus gibt es weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie Selbsthilfegruppen.

Hier ist Platz für Notizen oder persönliche Kontakte:

Stand: März 2026 (Angebote und Ansprechpartner können sich verändern. Aktuelle Informationen können bei den jeweiligen Anlaufstellen erfragt werden.)

11. Quellenverzeichnis und Literaturhinweise

Quellenverzeichnis:

- ▶ Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag
- ▶ Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Don Bosco Medien GmbH
- ▶ Vertrauensschutz im Kinderschutz, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- ▶ S3+ Kinderschutzleitlinie, Bundesministerium für Gesundheit und Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften

Literaturhinweise:

- ▶ Qualitätsstandards der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Wolfsburg

Zu finden unter „Fachberatung Kinderschutz“ unter folgendem Link:

[Kinderschutz \(wolfsburg.de\)](https://www.kinderschutz.wolfsburg.de)

- ▶ Vertrauensschutz im Kinderschutz

Zu finden unter folgendem Link:

[Kinder- und Jugendschutz | Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung \(niedersachsen.de\)](https://www.kinder-und-jugendschutz.niedersachsen.de)



Wolfsburg